

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Gummersbach, den 17.09.2024

Aufgestellt:

gez.

Torsten Rohmann
Geschäftsführer und Kämmerer

Bestätigt:

gez.

Raoul Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
1.11	Ver- und Entsorgung	1.11.01	Abfallwirtschaft		
		1.11.05	Betriebe gewerblicher Art	1.11.05.01	Abfallberatung Duale Systeme
				1.11.05.02	Versandleistung BWS/Stadt GM im Abfallkalender
				1.11.05.03	Entsorgungsleistung PPK für Duale Systeme

Jahresabschluss 2023

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Ergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.581.190,21	-18.426.980,00	0,00	-18.560.037,58	-133.057,58	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-438.544,00	-794.320,00	0,00	-794.311,05	8,95	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-175.514,09	-228.980,00	0,00	-237.077,93	-8.097,93	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-49.056,79	-48.260,00	0,00	-353.808,29	-305.548,29	0,00
8	+	Aktiviertete Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	-19.244.305,09	-19.498.540,00	0,00	-19.945.234,85	-446.694,85	0,00
11	-	Personalaufwendungen	677.081,08	724.900,00	0,00	1.070.652,13	345.752,13	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	10.006,00	4.100,00	0,00	9.863,00	5.763,00	0,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.776.731,20	18.938.330,00	0,00	18.604.181,08	-334.148,92	0,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	17.091,13	15.950,00	0,00	17.849,78	1.899,78	0,00
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	344.434,26	202.560,00	0,00	239.976,34	37.416,34	0,00
17	=	Ordentliche Aufwendungen	18.825.343,67	19.885.840,00	0,00	19.942.522,33	56.682,33	0,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-418.961,42	387.300,00	0,00	-2.712,52	-390.012,52	0,00

Jahresabschluss 2023

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Ergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
19	+	Finanzerträge		-100,00	0,00	-9.917,50	-9.817,50	0,00
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen			0,00			0,00
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0,00	-100,00	0,00	-9.917,50	-9.817,50	0,00
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-418.961,42	387.200,00	0,00	-12.630,02	-399.830,02	0,00
23	+	Außerordentliche Erträge						
24	-	Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-418.961,42	387.200,00	0,00	-12.630,02	-399.830,02	0,00
27		globaler Minderaufwand		0,00				
28		Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-418.961,42	387.200,00	0,00	-12.630,02	-399.830,02	0,00
29	+	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	672,00			95,00	95,00	
32	-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33	=	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	672,00			95,00	95,00	

Jahresabschluss 2023

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.240.313,49	-18.267.700,00	0,00	-18.388.436,54	-120.736,54	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-452.824,15	-794.320,00	0,00	-775.855,30	18.464,70	0,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-186.084,80	-228.980,00	0,00	-235.218,37	-6.238,37	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-187.680,24	-190.260,00	0,00	-199.385,56	-9.125,56	0,00
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen		-100,00	0,00	-8.357,50	-8.257,50	0,00
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.066.902,68	-19.481.360,00	0,00	-19.607.253,27	-125.893,27	0,00
10	-	Personalauszahlungen	529.825,71	588.600,00	0,00	560.250,45	-28.349,55	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen						
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.454.043,80	18.910.480,00	0,00	18.545.441,72	-365.038,28	0,00
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen						
14	-	Transferauszahlungen						
15	-	Sonstige Auszahlungen	337.185,90	351.710,00	0,00	335.407,12	-16.302,88	0,00
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.321.055,41	19.850.790,00	0,00	19.441.099,29	-409.690,71	0,00
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 u. 16)	254.152,73	369.430,00	0,00	-166.153,98	-535.583,98	0,00

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten						
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	484,81	6.000,00	0,00	3.122,07	-2.877,93	0,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	85.000,00	94.200,00	0,00	94.200,00	0,00	0,00
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen						
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	12.551,32	18.000,00	0,00	6.140,71	-11.859,29	0,00
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	98.036,13	118.200,00	0,00	103.462,78	-14.737,22	0,00
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	98.036,13	118.200,00	0,00	103.462,78	-14.737,22	0,00
32	=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	352.188,86	487.630,00	0,00	-62.691,20	-550.321,20	0,00

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung						
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
36	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	352.188,86	487.630,00	0,00	-62.691,20	-550.321,20	0,00
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.274.011,12	-1.920.909,18	0,00	-1.920.909,18	0,00	0,00
40	+	Bestand an fremden Finanzmitteln	913,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	=	Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	-1.920.909,18	-1.433.279,18	0,00	-1.983.600,38	-550.321,20	0,00

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**Bilanz**

Aktiva	Bilanzwert 2023	Bilanzwert 2022	Passiva	Bilanzwert 2023	Bilanzwert 2022
1. Anlagevermögen	2.151.923,39	2.146.973,40	1. Eigenkapital	-1.225.959,76	-1.582.528,74
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.854,00	39.685,00	1.1 Allgemeine Rücklage	-836.968,77	-837.063,77
1.2. Sachanlagen	26.173,00	31.024,00	1.3 Ausgleichsrücklage	-376.360,97	-326.503,55
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.058,00	3.534,00	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.115,00	27.490,00	Bilanzergebnis - Gewinn	-12.630,02	-418.961,42
1.3. Finanzanlagen	2.089.896,39	2.076.264,40	2. Sonderposten	-369.104,00	-159.276,11
1.3.2 Beteiligungen	0,00	80.579,46	2.3 für den Gebührenaussgleich	-369.104,00	-159.276,11
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.089.896,39	1.995.684,94	3. Rückstellungen	-2.732.634,40	-2.185.799,86
2. Umlaufvermögen	2.829.533,00	2.439.533,70	3.1 Pensionsrückstellungen	-2.539.267,00	-2.061.051,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögens.	845.932,62	518.624,52	3.4 Sonstige Rückstellungen	-193.367,40	-124.748,86
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. u.Ford. aus Transfer	461.157,95	129.221,79	4. Verbindlichkeiten	-672.443,28	-672.085,02
2.2.1.1 Gebühren	60.339,62	47.870,96	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	-662.999,45	-569.654,92
2.2.1.4 Ford. aus Transferleist.	3.290,27	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.443,83	-102.430,10
2.2.1.5 Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	397.528,06	81.350,83	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	122.176,16	100.213,83			
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	122.176,16	100.213,83			
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände	262.598,51	289.188,90			
2.4 Liquide Mittel	1.983.600,38	1.920.909,18			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.685,05	13.182,63			
Summe A K T I V A	5.000.141,44	4.599.689,73	Summe P A S S I V A	-5.000.141,44	-4.599.689,73

Anhang
zum
Jahresabschluss
des
Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)

gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.V.m. den §§ 45 ff. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

Bilanzstichtag: 31.12.2023

Inhalt:

- A) Vorbemerkungen**
- B) Erläuterungen zur Bilanz**
- C) Ertrags- und Aufwandslage laut Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2023**
- D) Betrieb gewerblicher Art**
- E) Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW zum Anhang:**
 - Anlage I Anlagenspiegel**
 - Anlage II Forderungsspiegel**
 - Anlage III Verbindlichkeitspiegel**
 - Anlage IV Eigenkapitalspiegel**
 - Anlage V Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushalts-ermächtigungen**
- F) Abfallwirtschaft – Ergebnisrechnung und Finanzrechnung
(Anlage VI)**
- G) Betriebe gewerblicher Art – Ergebnisrechnung und Finanzrechnung (Anlage VII)**
- H) Übersicht über die Beteiligungen nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW (Anlage VIII)**
- I) Angaben nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW**
- J) Angaben zu Personen nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW (Anlage IX)**
- K) Schlussbetrachtung**

A) Vorbemerkungen

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Teils der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) von Herrn Torsten Rohmann als Geschäftsführer und bestelltem Kämmerer aufgestellt und von Herrn Raoul Halding-Hoppenheit als Vorstandsvorsteher bestätigt.

Der ASTO erfasst seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung und hat den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) aufgestellt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung für die Haushaltswirtschaft eines Zweckverbandes mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

Unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 38 Abs. 1 KomHVO NRW hat der ASTO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und den in der KomHVO NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen; zusätzlich ist auch ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den einzelnen Posten der Bilanz anzugeben und zu erläutern, so dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Gesonderte Angaben und Erläuterungen sind nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW erforderlich. Diesem tragen die nachfolgenden Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Gliederung der Bilanz nach § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO Rechnung.

B) Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeines

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem 31.12.2022 zum 31.12.2023 von 4.599.689,73 EUR auf 5.000.141,44 EUR erhöht.

Die Erhöhung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist überwiegend unter der Position Umlaufvermögen durch einen Anstieg im Forderungsbereich und auf der Passivseite unter der Position Sonderposten durch den verstärkten Sonderposten für den Gebührenaussgleich und unter der Position Rückstellungen durch hohe Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen begründet.

Das Eigenkapital hat sich auf einen Bestand von 1.225.959,76 EUR verringert. Das Bilanzergebnis weist einen Jahresüberschuss (Bilanzergebnis - Gewinn) in Höhe von 12.630,02 EUR aus.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich steht den Gebührenpflichtigen in Höhe von 369.104,00 EUR zu und wird regelmäßig bei einem positiven Bestand in die nächsten Gebührenkalkulationen zugunsten der Gebührenpflichtigen eingerechnet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungsmethoden regeln den Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz dem Grunde nach und Bewertungsmethoden legen fest, mit welchem Wert ihr Ansatz zu erfolgen hat.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke des Jahresabschlusses fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 33 bis 37 sowie 42 bis 44 KomHVO NRW Anwendung. Soweit das NKF keine eigenständigen Vorgaben beinhaltet, sind die eigenständigen handelsrechtlichen Vorschriften angewandt worden.

Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Bilanz vollständig angesetzt worden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Vermögenszugänge des abgelaufenen Jahres erfolgten zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Abgänge sind mit dem Restbuchwert unter Einbeziehung der ergebniswirksamen Auswirkungen berücksichtigt worden.

Angaben und Erläuterungen gemäß § 45 KomHVO NRW

Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig linear abgeschrieben worden.

Zudem können Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 800,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Von dieser Möglichkeit macht der Verband seit dem Jahr 2019 Gebrauch, vorher lag die Wertgrenze bei 410,00 EUR. Von den bisher im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung bzw. bei den bisherigen Jahresabschlüssen angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde ansonsten nicht abgewichen.

Abschreibungstabelle

Abschreibungstabelle ist die Anlage 16 zur KomHVO NRW - Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW).

Unabhängig davon, ob die Abschreibung nach Zeit oder nach Leistung vorgenommen wird, kommt der Bestimmung der Nutzungsdauern für die einzelnen Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung zu. Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759) sind die Möglichkeiten zur Bestimmung der Nutzungsdauern in bestimmten Fällen flexibilisiert worden. § 36 Absatz 2 KomHVO NRW bietet mit dem Komponentenansatz für die Abschreibung von Gebäuden und Straßen die Möglichkeit, Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern zu bestimmen. Nach § 36 Absatz 5 KomHVO NRW führen Erhaltungs- und

Instandhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter den genannten Voraussetzungen zu einer Neubestimmung der Nutzungsdauer.

Um im kommunalen Bereich dennoch eine möglichst hohe Vergleichbarkeit zu erreichen, ist die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Nutzungsdauern geboten. In Ausführung des § 36 KomHVO NRW sind daher kommunenübergreifend Abschreibungszeiträume weitestgehend festgelegt worden. Die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände“ ist nach § 36 Absatz 4 KomHVO NRW für die Festlegung und Ausgestaltung der örtlichen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen verbindlich.

Der ASTO hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer selbst vorzunehmen. Der Verband hat sich dabei innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegt und eine Übersicht, die Abschreibungstabelle, erstellt. Außerdem muss er bei unveränderter Sachlage die Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen durch Beibehaltung der einmal getroffenen Festlegung gewährleisten. Wegen der erheblichen Bedeutung, der aus den Nutzungsdauern zu entwickelnden Abschreibungen auf den Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung und auf die kommunale Bilanz hat die Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW die Möglichkeit, sich die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre nachträglichen Änderungen von der Kommune vorlegen zu lassen. Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen und deren Bewertung liegt die angefügte Abschreibungstabelle des Verbandes zugrunde.

NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände und örtliche Festsetzungen des ASTO			
Vermögensgegenstände	Hauffe	NKF-Rahmentabelle Gesetz	angewendete Jahre
Computer, Drucker, Bildschirm	3-5 Jahre	3-5 Jahre	5
Faxgerät	6-7 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	7
Frankiermaschine	8 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	8
Beamer	7-8 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	8
Kopierer	7 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	7
Aktenvernichter	8-10 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	10
Telefonanlage / Telefone	10 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	10
Digitalkamera	7 Jahre	Büromaschinen 5-10 Jahre	7
EDV-Lizenzen		5 - 10 Jahre	10
Möbel	13-20 Jahre	Büromöbel: 10-20 Jahre	15
Stühle	13-20 Jahre	Büromöbel: 10-20 Jahre	10
Leinwand, Medienwand	8-10 Jahre	Büromaschinen, Flipcharts: 5-10 Jahre	8
Garderobe	15 Jahre	Büromöbel: 10-20 Jahre	15
Tresor	25 Jahre	---	25
Spülmaschine, Mikrowelle	10 Jahre	Maschinen und Geräte: 5-20 Jahre	10

Zuschreibungen

Zuschreibungen in Form von rein wertmäßigen Erhöhungen des Anlagevermögens mussten im Jahr 2023 nicht durchgeführt werden.

Bewertungsvereinfachung

Von den in § 35 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KomHVO NRW vorgesehenen Möglichkeiten der Bewertungsvereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände entsprechen den Nominalwerten. Sie wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und – soweit notwendig – im Rahmen einer Einzelwertberichtigung vermindert. Zusätzlich erfolgten Pauschalwertberichtigungen insbesondere im Bereich von Gebühren aus Amtshilfeersuchen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

Aktivposten

1. Anlagevermögen 2.151.923,39 EUR

Da der ASTO als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gegründet wurde, um die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung für seine Mitgliedskommunen zu erledigen, ist damit auch einhergegangen, dass der Verband z. B. bei Änderungen der Gesetzeslage oder durch andere organisatorische Beschlüsse verändert werden kann. Grundsätzliche Aufgabe ist es, die Abfallentsorgung bei möglichst niedrigen Gebühren ordnungsgemäß durchzuführen.

Aus diesem Grund ist es Bestreben und Aufgabe des Verbandes, Finanzmittel in nur zwingend notwendiges Anlagevermögen zu investieren.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 35.854,00 EUR

Diese Position erfasst die DV-Software und die Lizenzen.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden gemäß § 44 Abs. 1 KomHVO NRW nur aktiviert, soweit sie entgeltlich erworben wurden.

1.2 Sachanlagen 26.173,00 EUR

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 3.058,00 EUR

Bei den Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um die Schaffung eines separaten Raumes (Verwaltungsbürraum) durch Abtrennung von den Gemeinschaftsräumen in den angemieteten Büroräumen in der Moltkestraße in Gummersbach.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

23.115,00 EUR

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um die gesamten Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsbüros, des eigenen Serverraumes und der Gemeinschaftsräume.

Vermögensgegenstände über 800,00 Euro netto werden anhand der Inventurrichtlinie vollständig erfasst und aktiviert. Die Abschreibungen werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (gemäß der örtlichen Abschreibungstabelle) bemessen und linear vorgenommen.

1.3 Finanzanlagen

2.089.896,39 EUR

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34 - 48.01.01/16 - 416/12) sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für langfristige Kapitalanlagen empfohlen worden. Der Verbandsvorsteher hat eine entsprechende Anlagerichtlinie erlassen, die ab 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Die aufgeführten Kapitalanlagen des Verbandes erfüllen die Vorgaben des Runderlasses und der Richtlinie.

1.3.2 Beteiligungen

0,00 EUR

Der ASTO hat die Anteile an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH (BWS) mit Sitz in Engelskirchen im Laufe des Jahres 2023 in Höhe von 80.579,46 EUR an die Mitgliedskommunen (anteilig jeweils in Höhe von 13.429,94 EUR) übertragen. Im Gegenzug ist die Position auf der Passiv-Seite der Bilanz unter 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten reduziert.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

2.089.896,39 EUR

Die Kommunen müssen sich angesichts prognostizierter steigender Versorgungsleistungen - nachzulesen z.B. im dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung und zweiten Versorgungsbericht des Landes NRW, sowie der durch NKF/Doppik zu Tage tretenden Transparenz hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen - mit einer angemessenen Liquiditätsplanung auseinandersetzen.

Der Verband hatte entschieden, die Finanzierung der Pensionsrückstellungen durch Wertpapiere in Form eines Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds (KVR-Fonds) sicherzustellen.

Der von der Rheinischen Versorgungskasse und fünf weiteren Versorgungskassen 1998 für die seinerzeitige sog. Kanther-Rücklage aufgelegte KVR-Fonds steht den Kommunen für ihre Entscheidung, Vorsorgekapital freiwillig und individuell anzusparen, zur Verfügung. Der KVR-Fonds ist als Wertpapier-Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesellschaftsgesetz bei der DEKA Bank aufgelegt und erfüllt die Anforderungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die Bildung kommunaler Haushaltsrücklagen. Depotbank ist die Rheinland-Pfalz Bank/LBBW.

Der KVR-Fonds, bei dem keine Bank- oder Depotgebühren anfallen, ist ein thesaurierender Fonds, in dem eine hohe Diversifikation (Spezialisierung auf mehrere Bereiche) Risiken reduziert und der einen Mindestfondspreis als Risikountergrenze beinhaltet.

Mit dem KVR-Fonds steht den Mitgliedskommunen der beteiligten sieben Versorgungskassen somit eine kostengünstige und professionell betreute Anlageplattform zur Verfügung. Die Versorgungskassen verfolgen mit der Bereitstellung des Fonds selbstverständlich keine Gewinnziele für sich.

Da der KVR-Fonds auch Wertschwankungen am Finanzmarkt unterliegt, wird der Anteilspreis ständig neu bewertet. Insoweit ergeben sich bei positiver Entwicklung hierdurch bedingte Wertsteigerungen, die als stille Reserve zu bilden sind. Im Gegenzug wirkt sich ein niedrigerer Anteilspreis durch ein "Abschmelzen" dieser stillen Reserve bilanziell nicht unmittelbar aus. Stille Reserven dürfen nicht in der Bilanz erscheinen und werden deshalb in diesem Anhang erwähnt. Diese betrug zum Jahresende 2023 319.474,15 EUR. Damit waren zum Jahresabschluss insgesamt 2.409.370,54 EUR im Fonds enthalten, die den Gesamtbetrag der Pensionsrückstellungen auf der Passiv-Seite in Höhe von 2.539.267,00 EUR zu 94,88 % abdecken. Hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass in der Bilanz bereits die Pensionsrückstellungen für den neu eingestellten Geschäftsführer bilanziert sind, die entsprechenden Rückstellungsbeträge jedoch erst 2024 von den vorherigen Dienstherren eingezahlt werden.

2. Umlaufvermögen **2.829.533,00 EUR**

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **845.932,62 EUR**

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferl. **461.157,95 EUR**

2.2.1.1 Gebühren **60.339,62 EUR**

Diese Position weist die Forderungen (60.339,62 EUR) gegenüber den Gebührenzahlern aus.

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen **3.290,27 EUR**

Hier sind Forderungen gegen den privaten Bereich in Höhe von 1.560,00 EUR und gegen den öffentlich-rechtlichen Bereich in Höhe von 1.730,27 EUR ausgewiesen, in Summe 3.290,27 EUR.

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen **397.528,06 EUR**

Hierunter fallen u. a. Anteile an Pensionsrückstellungen des abgebenden Dienstherren nach § 107 b BeamtVG, die jährlich anzupassen sind. Dies trifft auf Beamte zu, die in den Jahren 2007 und 2023 zum ASTO gewechselt sind (396.981,85 EUR).

Weiterhin werden unter dieser Position Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen) ausgewiesen, die durch Beitreibungsmaßnahmen von Gebührenforderungen aus dem privaten Bereich entstanden sind (546,21 EUR).

Außerdem werden unter dieser Position Nebenforderungen ausgewiesen, die durch Beitreibungsmaßnahmen von Gebührenforderungen aus dem öffentlichen Bereich entstanden sind (0,00 EUR).

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 122.176,16 EUR

2.2.2.1 gegen den privaten Bereich 122.176,16 EUR

Diese Position weist privatrechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich (für den Betrieb gewerblicher Art: PSP 1.11.05.03) aus.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände 262.598,51 EUR

Diese Position weist Gutschriften aus Lieferungen und Leistungen aus (253.946,10 EUR) und Vorsteuergutschriften aus einem abweichenden Geschäftsjahr (8.652,41 EUR).

2.4 Liquide Mittel 1.983.600,38 EUR

Die liquiden Mittel wurden zum Stichtag durch angeforderte Saldenbestätigungen der Geldinstitute nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung 18.685,05 EUR

In diese Position fallen alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, die Aufwand für die Folgeperiode darstellen.

Passivposten

1. Eigenkapital 1.225.959,76 EUR

Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich als rechnerische Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten der Bilanz.

1.1 Allgemeine Rücklage 836.968,77 EUR

Die allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals dient den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Je nach Umfang der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage wird die Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ausgelöst.

Darüber hinaus ergeben sich mit der Anwendung des NKFVG gemäß § 44 Abs. 3 S.1 KomHVO NRW weitere Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage in Höhe von insgesamt 95,00 EUR.

1.2 Ausgleichsrücklage

376.360,97 EUR

Der Gesetzgeber hat mit dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF (NKFVG) der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass auch nicht umlagefinanzierte Zweckverbände wie der ASTO das Instrument der Ausgleichsrücklage nutzen können.

In § 75 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO NRW wird der Zuführungsbetrag aus dem Jahresüberschuss seit 2023 wie folgt festgelegt:

"Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden."

Der Verband weist die Position Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals in der Bilanz aus und wird diese Rücklage als ein geeignetes Mittel der flexiblen Haushaltsführung nutzen, um Kalkulationsrisiken bzw. Bilanzergebnisverluste abzufedern und zur Stabilisierung der Gebührenhöhe.

Die allgemeine Rücklage hat einen Bestand in Höhe von 836.968,77 EUR. Der Betriebsabrechnungsbogen schließt mit einer Kostenunterdeckung von 95.870,19 EUR, sodass die Bildung eines Sonderpostens nicht angesagt ist. Der haushaltsrechtliche Jahresüberschuss 2023 wird in der Folge der Ausgleichsrücklage zugeführt. Eine Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine ist Rücklage nicht beabsichtigt.

1.4 bilanzieller Verlustvortrag

0,00 EUR

Nach zu überarbeitendem Muster wird sich das bilanzielle Eigenkapital einer Kommune künftig wie folgt zusammensetzen:

Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

1.2 Sonderrücklagen

1.3 Ausgleichsrücklage

1.4 bilanzieller Verlustvortrag

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird - wie bisher - unter 1.5 (bisher 1.4) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat wird dieser - sofern ein Jahresüberschuss entstanden ist - gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sofern ein Jahresfehlbetrag entstanden ist wird dieser nach Behandlungsentscheidung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW mit der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage verrechnet oder als bilanzieller Verlustvortrag (1.4) vorgetragen.

1.5 Bilanzergebnis - Jahresüberschuss

12.630,02 EUR

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 12.630,02 EUR aus, der als Bilanzergebnis - Gewinn in der Bilanz 2023 ausgewiesen wird und der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Der Haushaltsausgleich ist erreicht.

2. Sonderposten

369.104,00 EUR

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

369.104,00 EUR

Nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW in Verbindung mit § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtung am Ende des Kalkulationszeitraums, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Die sich aus den Betriebsabrechnungen ergebenden Kostenüberdeckungen werden in zukünftige Gebührenkalkulationen eingebaut und so den Gebührenzahlern wieder gutgeschrieben. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 159.276,11 EUR stammt aus dem Jahr 2021 und ist in 2023 ertragswirksam aufgelöst worden. Der aktuelle Bestand in Höhe von 369.104,00 EUR stammt aus dem Jahr 2022 und wird im Jahr 2024 komplett aufgelöst.

Der Betriebsabrechnungsbogen 2023 weist berücksichtigungsfähige und getätigte Gesamtkosten in Höhe von 18.381.965,36 EUR aus, denen geplante Gesamtkosten in Höhe von 18.267.700,00 EUR gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung der IST-Maßstabseinheiten bei den geplanten Gesamtkosten (18.286.095,17 EUR) führt dies in der Gebührenrechnung zu einer Unterdeckung in Höhe von 95.870,19 EUR, die nach dem Beschlussvorschlag dem Bürger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Rückstellungen

2.732.634,40 EUR

3.1 Pensionsrückstellungen

2.539.267,00 EUR

In den Kommunen und auch beim ASTO, die die Dienstherrenfähigkeit besitzen und Beamte/Beamtinnen beschäftigt haben, sind Rückstellungen für die zukünftigen Pensionen und Beihilfeansprüche zu bilden, die sich dann später durch die Auszahlung von Versorgungsleistungen wieder entsprechend verringern. Beamte und Beamtinnen erwerben während ihrer aktiven Dienstzeit Anwartschaften auf zukünftige Versorgungsleistungen.

Der planbare mitgliederbezogene Versorgungsaufwand (rd. 70% im differenzierten Umlagesystem) beziffert die Versorgungsleistung zwischen Altersgrenze und Erreichen der Langlebigkeitsgrenze inklusive der Hinterbliebenenversorgung, die Berechnung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Die Rückstellungen werden jährlich durch die Rheinische Versorgungskasse mit Hilfe einer durch die Heubeck AG zur Verfügung gestellten Software ermittelt und beinhalten Verpflichtungen für:

Pensionsrückstellungen Beschäftigte (aktive Beamte:innen)	1.604.599,00 EUR
Beihilferückstellungen Beschäftigte (aktive Beamte:innen)	416.374,00 EUR
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	344.253,00 EUR
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	174.041,00 EUR

3.4 Sonstige Rückstellungen

193.367,40 EUR

Zwei wesentliche Positionen bilden die Erstattungsverpflichtung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Pensionsrückstellung einer abgegebenen Beamtin und Rückstellungen für Teilzeit im Blockmodell.

Für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden der Beschäftigten werden Rückstellungen jedes Jahr neu berechnet. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden Rückstellungen entsprechend § 37 Abs. 5 KomHVO NRW gebildet. Rückstellungen für verpflichtende Renovierungen der Büroräume (Bodenbeläge) wurden in Höhe von 27.850,00 EUR gebildet.

4. Verbindlichkeiten 672.443,28 EUR

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 662.999,45 EUR

Hierbei handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, bei denen der ASTO die Leistung bereits in 2023 erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung (Bezahlung) erbracht zu haben. Der wesentliche Anteil entfällt hierbei auf die im Dezember erbrachten Leistungen des beauftragten Abfuhrunternehmens sowie den Leistungen des BAV.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 9.443,83 EUR

Hierunter fallen alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind. Zum Hintergrund der Reduzierung siehe Erläuterungen zu Nr. 1.3.2.

5. Passive Rechnungsabgrenzung 0,00 EUR

Es ergaben sich zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

C) Ertrags- und Aufwandslage laut Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2023

Als Jahresergebnis errechnet sich ein Überschuss in Höhe von 12.630,02 EUR.

In der Ergebnisrechnung sind die negativen Zahlen SAP-technisch Erträge, positive Zahlen sind Aufwendungen.

Ordentliche Erträge

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.560.037,58 EUR
--	---------------------------

Die überwiegenden Erträge resultieren aus den erhobenen Gebühren der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte	-794.311,05 EUR
---	------------------------

Hierbei handelt es sich um die anteiligen Erträge der Dualen Systeme, die die öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen für die PPK-Verkaufsverpackungen mitbenutzt haben.

Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-237.077,93 EUR
---	------------------------

Hier werden die Erträge abgebildet, die von anderen Organisationen an den ASTO erstattet werden. Hierrunter fallen die Erstattungen der BWS GmbH für die von den öRE erledigten Aufgaben der Beratung für die DS, Porto-Erstattungen für übernommene Aufgaben und Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten- Erstattungen durch den eigenen BgA.

Sonstige ordentliche Erträge	-353.808,29 EUR
-------------------------------------	------------------------

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich vorwiegend um Nebenforderungen, die im Rahmen von Beitreibungsmaßnahmen von Gebührenforderungen entstanden sind. Die Auflösung von Pensionsrückstellungen korrespondiert mit den Erläuterungen zur Bilanz Aktiva Nr. 2.2.1.5 und Passiva 3.1. Die hohe Abweichung ist im Rahmen der Übernahme eines Beamten und dem Anspruch auf Erstattung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen durch die vorhergehenden Dienstherrn zu erklären (316.166,85 EUR).

Ordentliche Aufwendungen

Personalaufwendungen	1.070.652,13 EUR
-----------------------------	-------------------------

Der Verband hatte im Jahr 2023 neun Beschäftigte, wobei zwei in Teilzeit beschäftigt waren. Auch hier sind die Kosten für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für den übernommenen Beamten ursächlich für die enorme Abweichung (308.131 EUR).

Versorgungsaufwendungen	9.863,00 EUR
--------------------------------	---------------------

Seit 1999 befindet sich ein Beamter im Ruhestand. Für diesen Beamten sind Aufwendungen für die zu bildenden Rückstellungen angefallen.

Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	18.604.181,08 EUR
--	--------------------------

Unter dieser Position sind die Aufwendungen zur Erledigung der Hauptaufgaben des ASTO zusammengefasst. Hierzu gehören die Zahlungen an das beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Erledigung des operativen Geschäfts, die Zahlungen an die Mitgliedskommunen für die von ihnen erbrachten Dienst- und Sachleistungen sowie die Zahlungen an den BAV.

Bilanzielle Abschreibungen	17.849,78 EUR
-----------------------------------	----------------------

Bei den bilanziellen Abschreibungen handelt es sich um die Abschreibungen auf das gesamte Anlagevermögen. Bezüglich der Abschreibungsmethoden, den zugrunde gelegten Nutzungsdauern etc. wird auf die Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	239.976,34 EUR
--	-----------------------

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und keinen anderen Kontengruppen zugeordnet werden können.

Finanzergebnis

Finanzerträge	9.917,50 EUR
----------------------	---------------------

Hier werden die erwirtschafteten Zinsen aus der Anlage der Liquiditätsbestände in Form von Tagesgeld, kurzfristig verfügbaren Festgeldanlagen und Geldmarktkonten ausgewiesen. Da die EZB im Jahr 2023, dies war nicht vorhersehbar, erstmals nicht mehr an ihrer Null-Zinsen-Politik festgehalten, sondern die Leitzinsen spürbar angehoben hatte, konnten Zinsen in Höhe von 9.917,50 EUR erwirtschaftet werden.

Verrechnungssaldo

Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	95,00 EUR
---	------------------

Außerhalb der eigentlichen Ergebnisrechnung und nach dem Jahresergebnis wird die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage nachrichtlich ausgewiesen (§ 39 Abs. 3 KomHVO NRW). Im vorliegenden Fall handelt es sich um Verschrottung von noch nicht vollständig abgeschrieben Vermögensgegenständen im Bereich Büro- und Geschäftsausstattung.

D) Betrieb gewerblicher Art

Der ASTO betreibt seit 2019 einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Der BgA hat die Aufgabe, Leistungen für die BWS GmbH in Form von Beratungsleistungen (Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit) gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet zu erbringen. Für diese Leistungen, die nicht zu den Kernaufgaben der kommunalen und gebührenrechnenden Abfallentsorgungseinrichtung gehören, erhält der Verband umsatzsteuerliche Entgelte von der BWS GmbH, die sich wiederum gegenüber den Dualen Systemen (DS) zur Erbringung der vorbezeichneten Beratungsleistungen verpflichtet hat. Die Beschäftigten des ASTO erbringen die Beratungsleistungen in Anteilen an ihrer Gesamtarbeitszeit, die jährlich ermittelt werden. Der ASTO errechnet daraus die Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der KGSt-Empfehlungen, die dann mit dem BgA verrechnet werden. Somit wird die gebührenrechnende Einrichtung des ASTO mit diesen Aufwendungen nicht belastet.

Durch die neuen Strukturen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) aufgrund der Beteiligung an der BWS GmbH, den neuen gesetzlichen Forderungen aus dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und den damit einhergehenden steuerlichen Veränderungen mussten im Jahr 2021 noch Erfahrungen gesammelt werden, wie sich dieser Bereich entwickeln wird. So waren auch die Verhandlungen mit den Dualen Systemen insbesondere über eine größere finanzielle Beteiligung bei der Mitbenutzung der öffentlich – rechtlichen Sammelstrukturen für Altpapier äußerst schwierig und langwierig.

Die Aufwendungen und Erträge des BgA sind entsprechend den Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht außerhalb der gebührenrechnenden Einrichtung zu bewirtschaften und werden deshalb in der Kalkulation und Betriebsabrechnung der kommunalen Abfallgebühren nicht erfasst bzw. herausgerechnet.

Die steuerlichen Notwendigkeiten, vor allem im Zusammenhang mit Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer, werden über einen Steuerberater abgewickelt. Der Gewinn wird durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, die Besteuerung erfolgt nach vereinbarten Entgelten, gewerbesteuerliche Pflichten bestehen zurzeit nicht.

Erträge

Privatrechtliche Leistungsentgelte	-794.191,05 EUR
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.346,64 EUR
Sonstige ordentliche Erträge	-368,04 EUR

Aufwendungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	854.316,86 EUR
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.023,65 EUR

Einzahlungen

Privatrechtliche Leistungsentgelte	-775.735,30 EUR
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-57.616,37 EUR
Sonstige Einzahlungen	-164.732,27 EUR

Auszahlungen

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	828.605,36 EUR
Sonstige Auszahlungen	159.674,69 EUR

Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der Produktgruppe Betriebe gewerblicher Art sind als Anlage VII Bestandteil des Anhangs und insoweit Teilrechnung des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 3 Ziffer 3 GO NRW.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung zum 31.12.2023 weist einen Verlust von 4.434,78 EUR aus, der unter der Voraussetzung des entsprechenden Beschlusses der Verbandsversammlung in das Jahr 2024 vorgetragen werden soll.

E) Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW zum Anhang

Anlagenspiegel (Anlage I)

Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung einzelner Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr nach § 46 KomHVO NRW detailliert dargestellt. Er ist daher entsprechend § 42 Absatz 3 Nummer 1 KomHVO NRW gegliedert. Um die Änderungen dieser Bilanzposten nachvollziehbar zu machen, sind dazu jeweils tabellarisch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie durch Umbuchungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr angegeben.

Die „historischen“ Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Spalte 1) eines Vermögensgegenstandes werden ausgewiesen, solange der Vermögensgegenstand vorhanden ist, selbst wenn er bereits vollständig abgeschrieben ist. Erst im Jahr nach dem Abgang des Vermögensgegenstandes sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Als Zugänge und Abgänge (Spalten 2 und 3) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände ausgewiesen, die im Haushaltsjahr tatsächlich dem Anlagevermögen zugegangen oder aus dem Anlagevermögen abgegangen sind. Wenn Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr veräußert werden, sind deren historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter den Abgängen zu erfassen. Erst im Jahr danach sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Bei den Umbuchungen (Spalte 4) werden Umgliederungen vorhandener Anlagewerte erfasst, zum Beispiel die Umgliederung von Vermögensgegenständen aus „Anlagen im Bau“ nach ihrer Fertigstellung in den entsprechenden Posten des Anlagevermögens. Umbuchungen liegen aber nicht bei Umschichtungen vom Anlagevermögen ins Umlaufvermögen vor. Diese Fälle sind als Abgänge zu erfassen.

Auch die Abschreibungen im Haushaltsjahr (Spalte 7) sowie die Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Spalte 8) sind auszuweisen. Erfolgen Zuschreibungen bei den Vermögensgegenständen, so werden diese nicht saldiert, sondern unter Beachtung des Bruttoprinzipis erfasst.

Unter kumulierten Abschreibungen (Spalte 10) sind sämtliche vorgenommenen Abschreibungen zu erfassen, seit der Vermögensgegenstand mit seinen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Anlagevermögen der Kommune gehört. Diese kumulierten Abschreibungen sind gegebenenfalls um vorgenommene Zuschreibungen zu korrigieren. Ist ein Vermögensgegenstand durch Abgang oder Umbuchung aus dem Anlagevermögen ausgeschieden, so sind die kumulierten Abschreibungen des Vermögensgegenstandes nicht mehr auszuweisen. Im

Anlagenspiegel sind aber noch die Abschreibungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr aufgenommen, um die Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung zu sichern.

Die im Anlagenspiegel auszuweisenden Buchwerte (Spalten 11 und 12) ergeben sich rechnerisch als Restbuchwerte aus den Werten desselben Haushaltsjahres. Um die Veränderung beziehungsweise die Entwicklung aufzuzeigen, wird der Stand am Ende des Haushaltsjahres sowie am Ende des Vorjahres angegeben.

Forderungsspiegel (Anlage II)

Der Forderungsspiegel soll den Stand und die Entwicklung der bestehenden Ansprüche des Verbandes insgesamt und nicht nur für das abgelaufene Haushaltsjahr detailliert nachweisen und ermöglicht eine Beurteilung der Liquidität (vgl. § 47 KomHVO NRW). Hierunter fallen vor allem Forderungen gegenüber den Gebührenzahlern und Anteile an Pensionsrückstellungen des abgebenden Dienstherrn nach § 107 b BeamtVG, die jährlich anzupassen sind.

Verbindlichkeitspiegel (Anlage III)

Der Verbindlichkeitspiegel weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detailliert nach (vgl. § 48 KomHVO NRW). Im Verbindlichkeitspiegel finden sich die Beträge, die der Höhe nach bekannt waren und erst im Folgejahr zur Abrechnung gelangen konnten. Die wesentlichste Position ist die Abrechnung der Leistungen des beauftragten Entsorgungsunternehmens aus dem Dezember des Vorjahres.

Eigenkapitalspiegel (Anlage IV)

Der Eigenkapitalspiegel ist nach § 45 Absatz 3 KomHVO NRW dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Er gibt Aufschluss über die Struktur und Entwicklung des kommunalen Eigenkapitals.

Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage V)

Haushaltsermächtigungen wurden nicht in das folgende Jahr übertragen. Daher ist die **Anlage V** entbehrlich.

F) Abfallwirtschaft – Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der Produktgruppe Abfallwirtschaft sind als **Anlage VI** Bestandteil des Anhangs.

G) Betriebe gewerblicher Art – Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der Produktgruppe Betriebe gewerblicher Art sind als **Anlage VII** Bestandteil des Anhangs.

H) Übersicht über die Beteiligungen nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW

Die Gemeinde hat nach § 116 Abs.1 Satz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs.1 GkG NRW).

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW müssen Kommunen, die von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit sind, eine Übersicht sämtlicher verselbstständiger Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Die Übersicht muss die Angaben nach § 117 Absatz 2 Gemeindeordnung enthalten. Diese Übersicht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten, sofern in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nichts Anderes bestimmt wird:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigen Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigen Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Die bisherige Beteiligung an der BWS GmbH wurde im Jahr 2023 an die Mitgliedskommunen übertragen, weitere Beteiligungen besitzt der Verband nicht. Daher ist die **Anlage VIII** entbehrlich.

I) Angaben nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW

Es bestehen nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 KomHVO NRW Verpflichtungen aus Leasingverträgen bei einem Dienstwagen, drei Laser-Druckern und der gesamten PC-Ausstattung.

Zum Bilanzstichtag bestanden mehrere finanzielle Verpflichtungen aus verschiedenen Verträgen (Mietvertrag über die Büroräume, Entsorgungsleistungen mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen; Verträge mit Versicherungs- und Telekommunikationsunternehmen usw.).

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt. Der Verband hat für das Jahr 2023 keinen Gleichstellungsplan aufgestellt, da der ASTO 9 Beschäftigte hat und diese Verpflichtung erst bei Dienststellen mit 20 Beschäftigten besteht.

Weitere besondere Erläuterungen im Sinne des § 45 Abs. 2 KomHVO NRW sind nicht erforderlich.

J) Angaben zu Personen nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW

Nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW sind am Schluss des Anhangs die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Die Angaben finden sich in der **Anlage IX** als weiterer Bestandteil des Anhangs.

K) Schlussbetrachtung

Die Bilanz und die Ergebnisrechnung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg zum 31.12.2023 geben aus Sicht der Geschäftsführung einen vollständigen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage.

Durch die neuen Strukturen des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den neuen gesetzlichen Forderungen aus dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und den damit einhergehenden steuerlichen Veränderungen konnten in 2021 und 2022 umfangreiche Erfahrungen gesammelt werden, wie sich dieser Bereich entwickelt. Diese Erfahrungen sind vollumfänglich in die Haushaltplanung 2023 eingeflossen und sollten sich insgesamt gebührenmindernd auswirken.

Die im Anhang ausführlich dargestellten besonderen Umstände haben 2023 zu einem ungeplanten positiven Jahresergebnis geführt, obwohl in der Gebührenkalkulation eine mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Unterdeckung geplant war, um den Bürgerinnen und Bürger in 2023 die konstanten Abfallgebührensätze des Jahres 2022 in Rechnung zu stellen zu können.

Gummersbach, den 17.09.2024

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.
Rohmann
Geschäftsführer und Kämmerer

gez.
Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher

Anlage I

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

- Anlagenspiegel -

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



Anlagenspiegel

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
		Stand am 31.12.2022	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Umbuch- ungen 2023	Stand am 31.12. 2023	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022	Abschrei- bungen 2023	Zuschrei- bungen 2023	Änd. Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen 2023	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2023	am 31.12.2022
			+	-	+/-			-	+	+/-	-		
1	Immaterielle Ver- mögensgegenstände	99.947,97	6.140,71	-534,31		105.554,37	-60.262,97	-9.970,71		533,31	-69.700,37	35.854,00	39.685,00
2	Sachanlagen	85.048,53	3.122,07	-709,24		87.461,36	-54.024,53	-7.879,07		615,24	-61.288,36	26.173,00	31.024,00
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.766,45				4.766,45	-1.232,45	-476,00			-1.708,45	3.058,00	3.534,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.282,08	3.122,07	-709,24		82.694,91	-52.792,08	-7.403,07		615,24	-59.579,91	23.115,00	27.490,00
3	Finanzanlagen	2.076.264,40	94.211,45	-80.579,46		2.089.896,39						2.089.896,39	2.076.264,40
3.2	Beteiligungen	80.579,46		-80.579,46								0,00	80.579,46
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.995.684,94	94.211,45			2.089.896,39						2.089.896,39	1.995.684,94

Anlage II

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

- Forderungsspiegel -

Jahresabschluss 2023

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



Forderungsspiegel	Gesamtbetrag 2023	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamtbetrag 2022
Summe der Forderungen	845.932,62	845.932,62	0,00	0,00	518.624,52
1 Öff.-rechtl. Ford. u. Ford. aus Transfer	461.157,95	461.157,95	0,00	0,00	129.221,79
1.1 Gebühren	60.339,62	60.339,62	0,00	0,00	47.870,96
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.290,27	3.290,27	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	397.528,06	397.528,06	0,00	0,00	81.350,83
2 Privatrechtliche Forderungen	122.176,16	122.176,16	0,00	0,00	100.213,83
2.1 gegen dem privaten Bereich	122.176,16	122.176,16	0,00	0,00	100.213,83
3 Sonstige Forderungen	262.598,51	262.598,51	0,00	0,00	289.188,90
3.1 aus sonstigen Vermögensgegenständen	262.598,51	262.598,51	0,00	0,00	289.188,90

Anlage III

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

- Verbindlichkeitspiegel -

Jahresabschluss 2023**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Verbindlichkeitspiegel	Gesamtbetrag 2023	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 2022
4.1 Anleihen					
4.1.1 für Investitionen					
4.1.2 zur Liquiditätssicherung					
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.2.1 von verbundenen Unternehmen					
4.2.2 von Beteiligungen					
4.2.3 von Sondervermögen					
4.2.4 vom öffentlichen Bereich					
4.2.5 von Kreditinstituten					
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-662.999,45	-662.999,45	0,00	0,00	-569.654,92
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.443,83	-9.443,83	0,00	0,00	-102.430,10
4.8 Erhaltene Anzahlungen					
4. Summe aller Verbindlichkeiten	-672.443,28	-672.443,28	0,00	0,00	-672.085,02
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.	0,00				0,00

Anlage IV

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

- Eigenkapitalspiegel -

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2022	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis 2023 (vor Beschluss über Ergebnis- verwendung)	Bestand zum 31.12.2023 ²
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	837.063,77		- 95,00			836.968,77
1.2 Sonderrücklagen	0,00					0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	326.503,55	49.857,42				376.360,97
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	418.961,42				12.630,02	12.630,02
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹	0,00					0,00
Summe Eigenkapital	1.582.528,74					1.225.959,76
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00					0,00

1) Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen.

2) Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr (2020) EUR	Vorvorjahr (2021) EUR	Vorjahr (2022) EUR	Saldo EUR
Allgemeine Rücklage (+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+/-)	-48.881,88	-104.233,76	49.857,42	-103.258,22
Summe	-48.881,88	-104.233,76	49.857,42	-103.258,22

Anlage V

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

**Übersicht über die in das folgende Jahr übertrage-
nen Haushaltsermächtigungen**

- entfällt -

Anlage VI

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

Abfallwirtschaft
- Ergebnisrechnung und Finanzrechnung -

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Verbandsvorsteher

Teilergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.581.190,21	-18.426.980,00	0,00	-18.560.037,58	-133.057,58	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	0,00	-120,00	0,00	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-118.989,32	-169.730,00	0,00	-177.731,29	-8.001,29	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-49.056,79	-48.260,00	0,00	-353.440,25	-305.180,25	0,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	-18.749.356,32	-18.645.090,00	0,00	-19.091.329,12	-446.239,12	0,00
11	-	Personalaufwendungen	677.081,08	724.900,00	0,00	1.070.652,13	345.752,13	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	10.006,00	4.100,00	0,00	9.863,00	5.763,00	0,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.237.187,16	18.091.430,00	0,00	17.749.864,22	-341.565,78	0,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	17.091,13	15.950,00	0,00	17.849,78	1.899,78	0,00
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	342.879,26	194.560,00	0,00	235.952,69	41.392,69	0,00
17	=	Ordentliche Aufwendungen	18.284.244,63	19.030.940,00	0,00	19.084.181,82	53.241,82	0,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-465.111,69	385.850,00	0,00	-7.147,30	-392.997,30	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Verbandsvorsteher

Teilergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
19	+	Finanzerträge	0,00	-100,00	0,00	-9.917,50	-9.817,50	0,00
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0,00	-100,00	0,00	-9.917,50	-9.817,50	0,00
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-465.111,69	385.750,00	0,00	-17.064,80	-402.814,80	0,00
23	+	Außerordentliche Erträge						
24	-	Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)						
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (Zeilen 22 und 25)	-465.111,69	385.750,00	0,00	-17.064,80	-402.814,80	0,00
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	-465.111,69	385.750,00	0,00	-17.064,80	-402.814,80	0,00
30		globaler Minderaufwand		0,00				
31		Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 30 und 31)	-465.111,69	385.750,00	0,00	-17.064,80	-402.814,80	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Verbandsvorsteher

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.240.313,49	-18.267.700,00	0,00	-18.388.436,54	-120.736,54	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	0,00	-120,00	0,00	0,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-129.560,03	-169.730,00	0,00	-177.602,00	-7.872,00	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-40.842,34	-40.260,00	0,00	-34.653,29	5.606,71	0,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	-100,00	0,00	-8.357,50	-8.257,50	0,00
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-18.410.835,86	-18.477.910,00	0,00	-18.609.169,33	-131.259,33	0,00
10	-	Personalauszahlungen	529.825,71	588.600,00	0,00	560.250,45	-28.349,55	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen						
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.919.547,14	18.063.580,00	0,00	17.716.836,36	-346.743,64	0,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	-	Transferauszahlungen						
15	-	Sonstige Auszahlungen	185.784,23	193.710,00	0,00	175.732,43	-17.977,57	0,00
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.635.157,08	18.845.890,00	0,00	18.452.819,24	-393.070,76	0,00
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 9 und 16)	224.321,22	367.980,00	0,00	-156.350,09	-524.330,09	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1	+	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen						
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
4	+	aus Beiträgen und Entgelten						
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
6	=	Summe: (investive Einzahlungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden						
8	-	für Baumaßnahmen						
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	484,81	6.000,00	0,00	3.122,07	-2.877,93	0,00
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen	85.000,00	94.200,00	0,00	94.200,00	0,00	0,00
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen						
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	12.551,32	18.000,00	0,00	6.140,71	-11.859,29	0,00
13	=	Summe: (investive Auszahlungen)	98.036,13	118.200,00	0,00	103.462,78	-14.737,22	0,00
14	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	98.036,13	118.200,00	0,00	103.462,78	-14.737,22	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Verbandsvorsteher

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
5000002 Erwerb Finanzanlage								
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen						
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen						
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
6	=	Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden						
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen						
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	85.000,00	94.200,00	0,00	94.200,00	0,00	0,00
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen						
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen						
13	=	Summe Auszahlungen	85.000,00	94.200,00	0,00	94.200,00	0,00	0,00
14	=	Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	85.000,00	94.200,00	0,00	94.200,00	0,00	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.01 Abfallwirtschaft
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
5000003 Immaterielle Vermögensgegenstände einzel								
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen						
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen						
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
6	=	Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden						
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen						
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen						
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	12.551,32	18.000,00	0,00	5.606,40	12.393,60	0,00
13	=	Summe Auszahlungen	12.551,32	18.000,00	0,00	5.606,40	12.393,60	0,00
14	=	Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	12.551,32	18.000,00	0,00	5.606,40	12.393,60	0,00

Jahresrechnung 2023

1.11 Ver- und Entsorgung

1.11.01 Abfallwirtschaft

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg



verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1	+	Summe der investiven Einzahlungen						
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	484,81	6.000,00	0,00	3.656,38	2.343,62	0,00
3	=	Saldo: (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	484,81	6.000,00	0,00	3.656,38	2.343,62	0,00

Anlage VII

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

**Betriebe gewerblicher Art
- Ergebnisrechnung und Finanzrechnung -**

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.05 Betriebe gewerblicher Art
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Verbandsvorsteher

Teilergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-438.424,00	-794.200,00	0,00	-794.191,05	8,95	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-56.524,77	-59.250,00	0,00	-59.346,64	-96,64	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-368,04	-368,04	0,00
8	+	Aktivierteneigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	-494.948,77	-853.450,00	0,00	-853.905,73	-455,73	0,00
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	539.544,04	846.900,00	0,00	854.316,86	7.416,86	0,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.555,00	8.000,00	0,00	4.023,65	-3.976,35	0,00
17	=	Ordentliche Aufwendungen	541.099,04	854.900,00	0,00	858.340,51	3.440,51	0,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	46.150,27	1.450,00	0,00	4.434,78	2.984,78	0,00

Jahresrechnung 2023**1.11 Ver- und Entsorgung****1.11.05 Betriebe gewerblicher Art****Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Teilergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
19	+	Finanzerträge						
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	46.150,27	1.450,00	0,00	4.434,78	2.984,78	0,00
23	+	Außerordentliche Erträge						
24	-	Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (Zeilen 22 und 25)	46.150,27	1.450,00	0,00	4.434,78	2.984,78	0,00
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	46.150,27	1.450,00	0,00	4.434,78	2.984,78	0,00
30		globaler Minderaufwand		0,00				
31		Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 30 und 31)	46.150,27	1.450,00	0,00	4.434,78	2.984,78	0,00

Jahresrechnung 2023
1.11 Ver- und Entsorgung
1.11.05 Betriebe gewerblicher Art
**Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg**

verantwortlich: Vorstandsvorsteher

Teilfinanzrechnung		Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-452.704,15	-794.200,00	0,00	-775.735,30	18.464,70	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-56.524,77	-59.250,00	0,00	-57.616,37	1.633,63	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	-146.837,90	-150.000,00	0,00	-164.732,27	-14.732,27	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-656.066,82	-1.003.450,00	0,00	-998.083,94	5.366,06	0,00
10	- Personalauszahlungen						
11	- Versorgungsauszahlungen						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	534.496,66	846.900,00	0,00	828.605,36	-18.294,64	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	- Transferauszahlungen						
15	- Sonstige Auszahlungen	151.401,67	158.000,00	0,00	159.674,69	1.674,69	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.898,33	1.004.900,00	0,00	988.280,05	-16.619,95	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 9 und 16)	29.831,51	1.450,00	0,00	-9.803,89	-11.253,89	0,00

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1	+	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen						
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
4	+	aus Beiträgen und Entgelten						
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
6	=	Summe: (investive Einzahlungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden						
8	-	für Baumaßnahmen						
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen						
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen						
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen						
13	=	Summe: (investive Auszahlungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage VIII

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

**Übersicht über die Beteiligungen
nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW**

- entfällt -

Anlage IX

zum Anhang

Jahresabschluss 31.12.2023

des

Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg

**Angaben zu Personen nach
§ 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW**

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

Angaben zu Personen nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW im Haushaltsjahr 2023

Anlage IX

Ordentliches Mitglied

Stellvertretung

Bergneustadt

Knabe, Bernd

Dresbach, Gerd

Gothé, Thomas

Kämmerer, Detlef

Gummersbach

Sülzer, Rainer

Kranenberg, Volker

Stamm, Christine

Stevenson, Claudia

Frölich, Bastian

Tump, Joachim

Raupach, Elisabeth

Schieder, Uwe (bis 21.12.2023)

Scholz, Joachim

Dissmann, Andreas

Hefner, Jürgen

Helmenstein, Frank

Marienheide

Meisenberg, Stefan

Kranenberg, Eva

Drossmann, Devin

Trommershausen, Claudia

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

Waldbröl

Becker, Eckhard

Brauer, Anja

Giebeler, Paul

Hein, Claudia

Wiehl

Riegert, Karl-Ludwig

Lammerich, Matthias

Kesehage, Peter

Knips, Angelika

Noss, Alexandra

Madel, Peter

Wipperfürth

Ahus, Margit

Hirsch, Hartmut

Ballert, Wolfgang

Schröder, Bärbel

Marondel, Marius

Unterstenhöfer, Björn

Verwaltung

Verbandsvorsteher
Halding-Hoppenheit, Raoul

Thul, Matthias (1. Stellvertreter)
Stücker, Ulrich (2. Stellvertreter)

Kämmerer
Rösner, Burkhard

Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

§ 18 GkG NRW i.V.m. § 95 GO NRW und §§ 38, 49 KomHVO NRW

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg wird nach § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Teils der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt.

Die Regelungen des „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 sind erstmals mit dem Jahresabschluss 2023 zur Anwendung zu bringen. Bezüglich der allgemeinen Haushaltsgrundsätze wurde in § 75 der Satz 2 neu eingefügt. Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des Gemeindehaushaltsrechts, die insbesondere über die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) untergesetzlich geregelt werden. Es wurden verschiedene Erleichterungen für die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Neues Ausgleichsregime für Haushaltsplanung und Jahresabschluss
siehe unter Punkt 6 des Lageberichts: Behandlung des Jahresergebnisses 2023
- Verlängerung des Aufstellungszeitraumes für den kommunalen Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer Kommune war bisher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Zeitraum wurde in § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW auf sechs Monate verlängert.

- Erleichterungen bei bestimmten Anhangsangaben im Rahmen des kommunalen Jahresabschlusses
- Gemeindewirtschaft: Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für (rechtlich unselbständige) Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Nach § 38 Abs. 2 KomHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO NRW beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird.

Dazu

- ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben;
- ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten;
- hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten.
- soll die Analyse produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes sind, beinhalten.
- ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Prüfung des Jahresabschlusses

Nach § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch die Verbandsversammlung, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

Der Verband verfügt nicht über eine eigene örtliche Rechnungsprüfung.

Unabhängig davon, dass die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung (§ 18 Abs. 1 GkG NRW), bedient sich der Verband für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

In der Sitzung vom 13.11.2023 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach geprüft werden soll.

Zu 1: Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr 2023

Das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß des Haushaltsrechts und den Grundsätzen des NKF abgebildet.

Zu 1.1: Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung (§ 38 GO NRW) ist das Informationsinstrument des Jahresabschlusses über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen. Das Ergebnis wirkt sich auf das Eigenkapital aus.

Das Haushaltsjahr 2023 hat laut Jahresabschluss vom 17.09.2024 mit 19.945.234,85 EUR auf der Ertragsseite und mit 19.942.522,33 EUR auf der Aufwandsseite abgeschlossen. Zinserträge konnten erstmals wieder nach der anhaltenden Niedrigzinsphase in Höhe von 9.917,50 EUR erwirtschaftet werden. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 12.630,02 EUR aus, der als Bilanzergebnis in der Bilanz 2023 ausgewiesen wird.

Entscheidend für das positive Ergebnis sind die Einsparungen bei den Ausgaben für das Abfuhrunternehmen Lobbe (262k), Dienstleistungen des BAV (54k) und Kosten der DV (30K). Aber auch die Einsparungen bei den Ausgaben für Porto (16k) – dank der fortschreitenden Digitalisierung - trugen maßgeblich zum guten Ergebnis bei. Aber auch die Einnahmeseite weist gegenüber den Planungen zwei positive Effekte auf: die Mehreinnahmen bei den Abfallgebühren und bei sonstigen Erträgen. Hinter letzterer Position verbirgt sich die Kostenerstattung der Stadt Wuppertal und der Gemeinde Marienheide für den zum 01.10.2023 eingestellten Geschäftsführer, die sich aber größtenteils im Ergebnis mit den entsprechenden Mehrausgaben für Personal neutralisieren.

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 95.870,19 EUR ab. Die bei Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2023 kalkulierte und mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Unterdeckung ist wegen massiver Kosteneinsparungen nicht in der geplanten Höhe eingetreten. Damit ist die geplante Abschmelzung der Ausgleichsrücklage, bzw. allgemeinen Rücklage nicht eingetreten.

Der fortgeschriebene Ansatz 2023 wurde nicht durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2022 verstärkt und Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2024 haben nicht stattgefunden.

Grundsätzlich werden die Aufgaben jährlich so abgewickelt, dass die Erträge die Aufwendungen decken können und nur wenige das Rechnungsjahr übergreifende Vorgänge entstehen. Entstehende Überdeckungen müssen und Unterdeckungen können in den Folgejahren in den Gebührenkalkulationen eingebaut werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes fortwährend gesichert und Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden vermieden.

Zu 1.2: Finanzrechnung

Der Finanzrechnung (§ 39 GO NRW) kommt die Aufgabe zu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Verbandes, also der Einzahlungs- und Auszahlungsströme und der Liquidität, zu vermitteln.

Das Haushaltsjahr 2023 weist in der Finanzrechnung einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 166.153,98 EUR aus, das sich aus Einzahlungen in Höhe von 19.607.253,27 EUR und Auszahlungen in Höhe von 19.441.099,29 EUR zusammensetzt. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 103.462,78 EUR.

Durch den Finanzmittelüberschuss in Höhe von 62.691,20 EUR resultiert ein Bestand an liquiden Mitteln von 1.983.600,38 EUR zum 31.12.2023.

Der fortgeschriebene Ansatz 2023 wurde nicht durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2022 verstärkt und Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2024 haben nicht stattgefunden.

Damit verfügt der Verband weiterhin über ausreichende Finanzmittel und wird auch zukünftig keine Kassenkredite in Anspruch nehmen müssen.

Investitionskredite wurden ebenfalls nicht aufgenommen.

Ermächtigungen für Investitionen wurden nicht übertragen.

Zu 1.3: Anlagevermögen

Aufgrund der geringfügigen Sach- und Anlagegüter sind Investitionen nur in einem geringfügigen Umfang für Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung - BGA) zu tätigen.

Bei den Finanzanlagen sieht dies anders aus, da auch der ASTO für seine Beamten Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeleistungen der Zukunft zu bilden hat. Der Verband hatte sich entschlossen, diese Rückstellungen über den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) der Versorgungskassen abzusichern, was einen entsprechenden Kauf von Fondsanteilen bedeutet hat. Seit Beginn der Umstellung auf das NKF müssen sehr große Finanzbeträge für die Versorgungsrückstellungen tatsächlich gebunden werden. Dies ist bei einem gebührenfinanzierten Zweckverband deshalb erforderlich, da die Beamtenpensionen mit Eintritt in den Ruhestand nur noch durch die Auflösung der zuvor über Jahre gebildeten Rückstellungen finanziert werden dürfen. Aktive Beamte sind konkret für die gebührenrechnende Einrichtung tätig und dürfen über die zu kalkulierenden Gebühren finanziert werden. Pensions- und Beihilfezahlungen für im Ruhestand befindliche Beamte dürfen hingegen nicht in die Gebühren eingerechnet werden. Ziel bleibt es, dass der aufgebaute Kapitalstock die Netto-Pensionsverpflichtungen gemäß bilanzieller Bewertung deckt, um das Risiko von Umlagezahlungen durch die Mitgliedskommunen in den Pensionsfällen auszuschließen bzw. zu minimieren.

Um die sichere und ertragsbringende Anlage des Vermögens zu gewährleisten, erfolgt der Aufbau der Finanzanlage unter Wahrung von definierten Anlagegrundsätzen. Die Anlagegrundsätze wurden aufgrund des Runderlasses „Kommunale Kapitalanlage“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 festgeschrieben. Die Grundsätze enthalten insbesondere Aussagen zum zeitlichen Anlagehorizont, zur höchstmöglichen Sicherheit und bestmöglichen Rendite. Vor Neuinvestitionen wird sorgfältig die aktuelle Kapitalmarktsituation geprüft, um die Risiken zu begrenzen. Prinzipiell gilt, dass die Sicherheit der getätigten Anlagen gegenüber den Ertragsaussichten Vorrang hat. Die Strategie zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen hatte die Geschäftsführung im Jahr 2015 in persönlichen Gesprächen mit Mitarbeitern der Versorgungskasse Köln evaluiert.

Da aktive Beamte jährlich weitere Ansprüche erwerben, werden die Pensions- und Beihilferückstellungen solange stetig anwachsen, bis es zu Teilauflösungen für Pensionszahlungen kommen wird, sobald Beamte die Altersgrenze erreichen werden. Aufgrund der positiven Entwicklungen auf dem Finanzmarkt für Wertpapiere wurden im Jahr 2023 insgesamt für den Erwerb von Finanzanlagen in der geplanten Höhe von 94.200,00 EUR gezahlt. Zusätzlich sind aus fremden Mitteln für 11,45 EUR weitere Anteile der Finanzanlage in unseren Besitz gegangen.

Im Jahr 2023 waren drei Beamte und sechs Angestellte aktiv beim Verband beschäftigt, ein Beamter befindet sich seit 1999 im Ruhestand. Im Oktober 2023 wurde ein weiterer Beamter beschäftigt, der den im April 2024 in die Ruhephase der Altersteilzeit wechselnden Beamten ersetzen wird. Die Beschäftigten werden entsprechend der geltenden Tarifverträge im öffentlichen Dienst vergütet und die Beamten entsprechend der Besoldungsgesetze des Landes NRW besoldet.

Da der Verband eine spezialisierte Aufgabe wahrnimmt, ist eine sehr hohe fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von enormer Bedeutung. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden daher entsprechend dem Einzelbedarf des Arbeitsplatzes und der entsprechenden Angebote durchgeführt.

Der betriebliche Gesundheitsschutz wird im Rahmen der Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Werksarbeitszentrums durchgeführt. Alle Arbeitsplätze sind nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ausgestattet.

Zu 2: Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl, Wiehl, Wipperfürth und die Gemeinde Marienheide des Oberbergischen Kreises sind Mitglieder des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO). Der ASTO ist ein selbständiger öffentlich-rechtlicher kommunaler Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu 2.1: Aufgabe und Personal

Die Arbeit des ASTO basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und auf dem Satzungsrecht des Verbandes, d.h. der Beziehung zu den Bürgern, sowie diverser Verträge mit privaten Entsorgungsunternehmen, anderer Organisationen und den Mitgliedskommunen.

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) vorgesehene Maßnahmen mit Ausnahme der Einsammlung der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll) und der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

Die Mitgliedskommunen übernehmen die herausgenommenen hoheitlichen Aufgaben wilder Müll und Straßenpapierkörbe, der Zweckverband erhebt die Gebühren für die Mitgliedskommunen und diese erhalten vom Zweckverband die eigenen Aufwendungen aus den Gebühreneinnahmen erstattet.

Der ASTO verfügt über eigenes Personal, welches die administrativen Arbeiten erledigt. Da der ASTO über kein operativ tätiges eigenes Personal verfügt, musste eine operativ tätige Organisation mit dieser Aufgabe betraut werden. Hierzu bedient sich der Verband nach einer durchgeführten europaweiten Ausschreibung eines privaten Entsorgungsunternehmens mit Zweigniederlassungen in Marienheide und Bergneustadt. Diese europaweite Ausschreibung und Vergabe gilt für die Jahre 2023 – 2029.

Zu 2.2: Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Der Verband hatte 2016 von seinem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG unter Bezugnahme auf das diesbezüglich ergangene Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. April 2016 (III C 2 – S 7106/07/10012-06) Gebrauch gemacht. Er erklärte, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen des ASTO die umsatzsteuerrechtliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erfolgen soll. Obwohl der Verband im November 2016 diese Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, betreibt der Verband einen Betrieb gewerblicher Art durch die Umstrukturierungen im Bereich der Verpackungsent-sorgungen, dem neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) und durch die Auflösung des Bergischen Transport-Verbandes (BTV), der ab 01.01.2019 steuerpflichtig ist. Dies wurde vom Finanzamt festgestellt und durch eine vom Verband beauftragte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Im Ausschreibungsgebiet der DS NW 035 A+B (Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis ohne die Stadt Bergisch Gladbach) waren bisher die 20 Kommunen in dem kommunalen Zweckverband Bergischer Trans-port-Verband (BTV) zusammengeschlossen. Da dieser Zweckverband zum 31.12.2018 aufgelöst werden musste, werden im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes verschiedene Aufgaben durch die Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft mbH (BWS GmbH) im Auftrag der örE durchgeführt. Die Vereinbarung zwischen den Par-teien sieht u.a. vor, dass die BWS GmbH als alleiniger Ansprechpartner gegenüber dem DS für das o.a. Lei-stungspaket im Ausschreibungsgebiet auftritt und auch die Abrechnung der gesamten Vergütung gegenüber den DS vornimmt. Die örE wiederum erbringen ihre o.a. Leistungen an die BWS GmbH und rechnen der BWS GmbH gegenüber ab. Die BWS GmbH hat sich verpflichtet, den örE die oben genannten Beträge im Rahmen einer Aufstellung im Dezember eines jeden Jahres zu überweisen. Abrechnungsgrundlage ist der Stand der Einwohner am 30.06. des Vorjahres.

Der BgA des Verbandes erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 35.000 EUR, die Tätigkeit ist somit aufgrund der definierten Steuergesetze wirtschaftlich herausgehoben und ist seitdem 01.01.2019 umsatzsteuer-pflichtig. Hieraus ergeben sich umsatzsteuerliche und körperschaftssteuerliche Verpflichtungen.

Im Kernhaushalt des ASTO wird seit dem 01.01.2019 erstmals ein BgA geführt. Er hat die Aufgabe, Leistungen für die Dualen Systeme (DS) in Form von Beratungsleistungen (Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit) gegen-über den Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet zu erbringen. Für diese Leistungen, die nicht zu den Kern-aufgaben der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gehören, erhält der Verband Entgelte mit Umsatzsteu-erausweis von den DS über die BWS GmbH.

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackun-gen vom 5. Juli 2017 trat zum 1. Januar 2019 das sog. Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Öffentlich-recht-liche Entsorger (örE) können auf gesetzlicher Grundlage (§ 22 Abs. 3 und 4 VerpackG) mit den DS angemessene Entgelte für die Mitbenutzung der Erfassungssysteme für Papier, Pappe und Karton (PPK) vereinbaren. Nach § 22 Abs. 9 VerpackG steht dem örE darüber hinaus ein Kostenanteil für die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen nach § 14 Abs. 1 VerpackG durchgeführte Sammlung sowie die Errichtung, Bereitstellung, Unter-haltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den DS genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, zu.

Mit Ergänzungsvereinbarung vom 22.02. bzw. 15.03.2022 zwischen dem ASTO, dem Bergischen Abfallwirt-schaftsverband (BAV) und den DS, vertreten durch die Fa. Reclay Systems GmbH, Köln, wurden mit Wirksamkeit

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 die Abstimmungsvereinbarung 2021 auch für das Jahr 2022 ausgeweitet. Mit einer weiteren Verlängerungsvereinbarung wurde Ende 2022 die Abstimmungsvereinbarung zu gleichen Konditionen bis 31.12.2025 verlängert. Gemäß der zugehörigen Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung erhielt der ASTO als sog. „Sammel-örE“ für die Mitbenutzung der Sammelstruktur für PPK ein Entgelt von den DS.

Beim ASTO fallen im Zusammenhang mit der Entsorgung von PPK neben Personal- und Verwaltungskosten insbesondere auch die dem ASTO von dem operativ tätigen Entsorgungsunternehmen Lobbe in Rechnung gestellten Aufwendungen für die Entsorgung an. Diese Aufwendungen werden somit ebenfalls anteilig dem BgA „Entsorgung PPK“ zugeordnet, soweit diesen Aufwendungen Erlöse aus der Abrechnung mit den DS gegenüberstehen. Durch die anteilige Zuordnung der Entsorgungs-, Personal- und Verwaltungsaufwendungen versucht der BgA ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften. Die korrekte Differenzierung zwischen dem BgA und dem kommunalen Bereich ist insbesondere vor dem Hintergrund sachgerecht, dass sämtliche Aufwendungen der kommunalen Abfallentsorgung des ASTO, soweit diese nicht dem BgA zugeordnet werden, in die Gebührenkalkulation einfließen und somit im Ergebnis durch den Gebührenzahler zu tragen sind.

Mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises wurde abgestimmt, dass der BgA im Kernhaushalt des ASTO geführt werden kann. Deshalb bleibt es weiter bei dem Ein-Produkt-Haushalt des ASTO ohne Teilpläne. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die gebührenrechtlichen Notwendigkeiten erfüllt werden und eine klare Kostentrennung zwischen dem Gebührenhaushalt und dem BgA herrscht. Dies wird auf der technischen Seite durch unterschiedliche Profit-Center (Produktgruppen) im eingesetzten SAP-Verfahren gewährleistet. Damit wird ermöglicht, dass das Haushaltsjahr für den BgA durch eine eigene Ergebnis- und Finanzrechnung und eine Differenzierung im Betriebsabrechnungsbogen der kostenrechnenden Einrichtung dargestellt werden kann und nachvollziehbar ist. Die Ergebnisrechnungen und die Finanzrechnungen der Produktgruppe Abfallwirtschaft und der Produktgruppe BgA und die weiteren Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr sind Bestandteile des Anhangs.

Zu 2.3: Beteiligungen

Die Angabe der öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Mitgliedskommunen an dem Zweckverband ASTO erfolgt nachrichtlich, eine bilanzielle Abbildung im Jahresabschluss des ASTO erfolgt nicht.

Zu 2.3.1: Beteiligungen des ASTO an der BWS GmbH

Die Beteiligung des ASTO an der BWS GmbH wurde im Jahr 2023 aufgegeben.

Zu 2.3.2: Beteiligungen der Mitgliedskommunen am ASTO - nachrichtlich

Die Mitgliedskommunen des Verbandes sind am ASTO beteiligt. Die Verbandsversammlung des ASTO hat beschlossen, den Wert der Beteiligung am ASTO in den jeweiligen kommunalen Bilanzen - unter Zugrundelegung der jeweiligen ASTO-Bilanz zum Zeitpunkt der Umstellung auf NKF - nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode vorzunehmen. Verteilermmaßstab ist der Prozentsatz entsprechend der Vertreteranzahl gem. der ASTO-Verbandssatzung:

Bergneustadt, Marienheide und Waldbröl je 2 Vertreter = 11,11 %

Wiehl und Wipperfürth je 3 Vertreter = 16,66 %

Gummersbach: 6 Vertreter = 33,33 %

Zu 3: Analyse der Haushaltswirtschaft

Im NKF wurden Kennzahlen entwickelt, um die Haushaltswirtschaft zu analysieren. Nach dem Erlass zum NKF – Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen („Kennzahlenerlass“) ist jede Kennzahl einem der Analysebereiche

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation,
- Kennzahlen zur Vermögenslage,
- Kennzahlen zur Finanzlage oder
- Aufwands- und Ertragskennzahlen

zuzuordnen.

Isoliert betrachtet, hat die einzelne Kennzahl nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Ihre Analyse kann i.d.R. nur dann nutzbringend durchgeführt werden, wenn sie in eine Beziehung zu anderen Werten, beispielsweise vergleichbarer Organisationen gebracht wird oder in eine Zeitreihe gesetzt wird. Eine direkte Vergleichbarkeit mit anderen Organisationen/Zweckverbänden scheidet aus, da der ASTO in seiner Form ein Alleinstellungsmerkmal hat, so dass im interkommunalen Vergleich auf die Durchschnittswerte aller Kommunen in NRW zurückgegriffen wird.

Kennzahlen eröffnen ihren besonderen Wert mit der Möglichkeit der Gegenüberstellung der Kennzahlen in der Zeitreihe. Auf Basis der Entwicklung dieser Zahlen sind sie für den Zweckverband ein Instrument zur Analyse der Haushaltswirtschaft. Aus der Bilanz und den Aufwands- und Ertragsgrößen lassen sich geeignete Kennzahlen entwickeln und die Ergebnisse mit den Vorjahreswerten vergleichen.

Kennzahl	Berechnung	2023 %	2022 %	2021 %	2020 %	2019 %	2018 %
Aufwands- deckungsgrad	$\frac{\text{ordentlicher Ertrag €} \times 100}{\text{ordentlicher Aufwand €}}$	100,00	102,23	99,44	99,72	102,45	104,27
Eigenkapital- quote I	$\frac{\text{Eigenkapital €} \times 100}{\text{Bilanzsumme €}}$	24,52	34,41	25,16	22,74	34,17	42,25
Anlagen- deckungs- grad II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo} + \text{I. Fremdk.}) \text{ €} \times 100}{\text{Anlagevermögen €}}$	174,97	169,71	150,43	158,85	188,22	214,40
Personal- intensität	$\frac{\text{Personalaufwand €} \times 100}{\text{ordentlicher Aufwand €}}$	5,37	3,60	3,48	3,99	4,07	3,78

Aufwandsdeckungsgrad:

Die Kennzahl **Aufwandsdeckungsgrad** (Analysebereich Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation) zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO NRW (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO NRW (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO NRW (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO NRW (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Bei dieser Berechnung fallen z.B. die erwirtschafteten Zinserträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 KomHVO NRW und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KomHVO NRW heraus. Sofern die Erträge die Aufwendungen übersteigen, liegt ein Wert von > 100 % vor. Der Aufwandsdeckungsgrad beim Verband liegt bei 100,00 % und somit ist das Jahresergebnis im positiven Sinne nicht ausgeglichen. Im interkommunalen Vergleich liegt der durchschnittliche Deckungsgrad bei 87,9 % (Erhebung Herbst 2010), wobei sich rd. 97 % aller Kommunen in NRW im Haushaltsjahr 2010 in der Situation befanden, weder einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % noch einen insgesamt ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Erträge für das Jahr 2023 bestehen mit 19.945.234,85 EUR fast ausschließlich aus Gebühren. Die Aufwendungen betragen 19.942.522,33 EUR im Wesentlichen für die Erledigung des operativen Teils.

Eigenkapitalquote I:

Die Kennzahl **Eigenkapitalquote I** (Analysebereich Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation) beträgt 24,52 % und zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist eine Kommune von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt (vgl. § 75 Abs. 7, S. 1 GO NRW). Die Kennzahl stellt einen wesentlichen Bonitätsindikator dar. Die Eigenkapitalquote ist bei dem Aufgabenspektrum und dem Organisationsaufbau des ASTO als absolut ausreichend zu bezeichnen.

Anlagendeckungsgrad II:

Die Kennzahl **Anlagendeckungsgrad II** (Analysebereich Finanzlage) beträgt 174,97 % und gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert ist und soll 100 % betragen. Dieses Merkmal wird seitens des ASTO seit Jahren erfüllt. Die Bezugsgrößen sind das Eigenkapital (Bilanzposition 1.), der Sonderposten Zuwendungen (Bilanzposition 2.1) und langfristiges Fremdkapital in Form von Pensionsrückstellungen (Bilanzposition 3.1).

Es besteht immaterielles und Sach-Anlagevermögen lediglich in Form von EDV-Lizenzen sowie geringfügiger Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der größte Teil des gesamten Anlagevermögens ist als Finanzanlage in Wertpapieren (Anteile am Pensionsfonds) gebunden.

Personalintensität:

Die Kennzahl **Personalintensität** (Analysebereich Aufwands- und Ertragslage) zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist. Erst durch einen Vergleich mit Kennzahlen anderer (vergleichbarer) Kommunen ist die Kennzahl interpretationsfähig. Für einen

aussagekräftigen Vergleich ist dabei zu beachten, dass die Höhe der Personalintensität erheblich von der Organisation der Aufgabenerledigung abhängt. Eine hohe Kennzahl lässt auf mögliche Einsparpotentiale schließen. Mit 5,37 % liegt der ASTO sehr niedrig – der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass die bei der Stadt Gummersbach „eingekauften“ administrativen Dienstleistungen bei einer rechnerischen Berücksichtigung zu dem Wert von ca. 7,00 % führen würden. Im interkommunalen Vergleich liegt der Durchschnitt bei ca. 18 %.

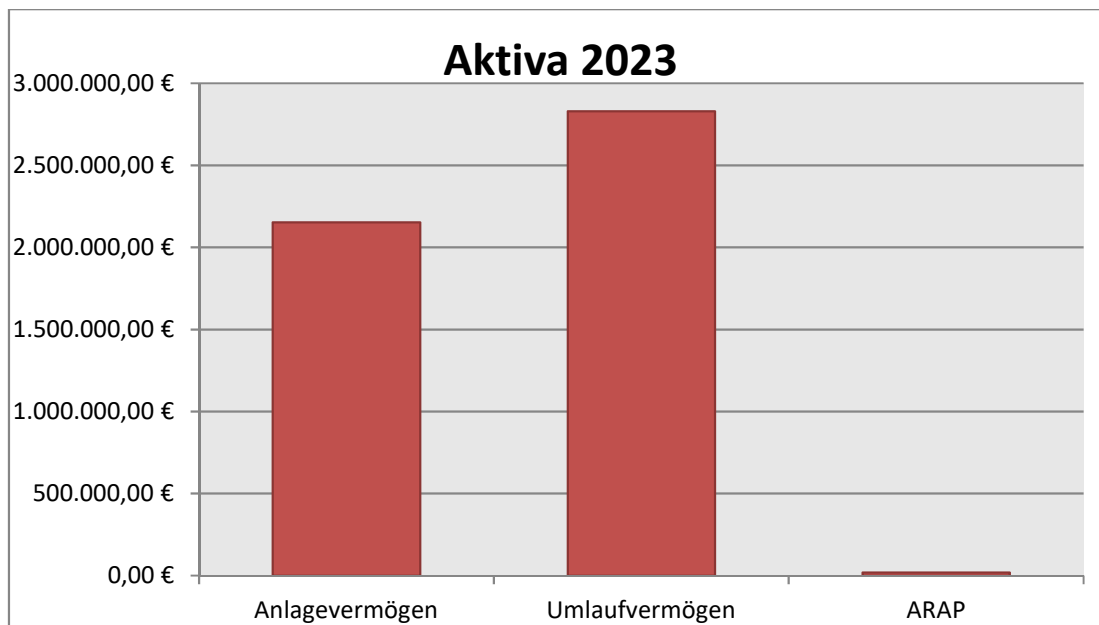
Höhere Personalaufwendungen können z.B. auch eine Folge eines intensiven Personaleinsatzes in Bereichen sein, die kostenintensiv ausgerichtet sind oder/und ein intensives Forderungsmanagement betreiben; dies empfiehlt die Gemeindeprüfungsanstalt, da hierdurch z.B. die Zuschussbedarfe verringert werden können und die Gebührengerechtigkeit verwirklicht wird. Eine höhere Personalintensität wäre hier mit einer beabsichtigten höheren Wirtschaftlichkeit begründet. Diesem Ansatz folgt der ASTO seit vielen Jahren erfolgreich durch eine Halbtagsstelle im Bereich Forderungsmanagement.

Aussagen zu Kennziffern für die Liquidität können nur insofern gemacht werden, als dass der Verband auf kein Fremdkapital angewiesen ist und somit auch keine Kennziffern ermittelt werden können. Die Liquidität ist als absolut ausreichend zu bezeichnen.

Die Bilanz zum 31.12.2023 wird dominiert

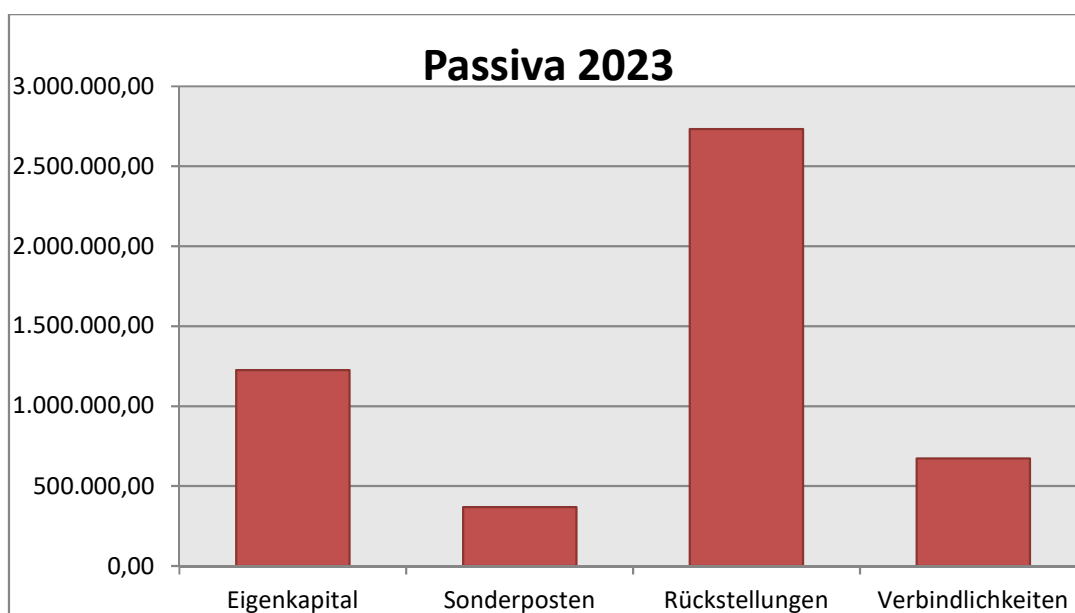
- auf der **Aktivseite** durch

Anlagevermögen in Höhe von	2.151.923,39 EUR
Umlaufvermögen in Höhe von	2.829.533,00 EUR
aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von	18.685,05 EUR



- auf der **Passivseite** durch

Eigenkapital in Höhe von	1.225.959,76 EUR
Sonderposten in Höhe von	369.104,00 EUR
die Rückstellungen in Höhe von	2.732.634,40 EUR
die Verbindlichkeiten in Höhe von	672.443,28 EUR



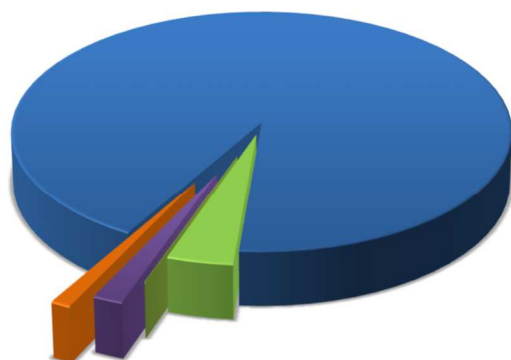
Es ist beim ASTO zu berücksichtigen, dass fast die gesamte Aufgabenabwicklung innerhalb der Rechnungsperiode erfolgt und die Erträge die Aufwendungen aufgrund der Gebührenerhebungen decken.

Die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie das Finanzergebnis für das Jahr 2023 bestehen zum überwiegenden Teil aus den Abfallgebühreneinzahlungen der gebührenpflichtigen Bürger. Die wesentlichen Aufwendungen bestehen in nahezu gleich kalkulierter Höhe aus den Sach- und Dienstleistungen (hier in erster Linie die Erstattungen an die operativ tätigen Partner Fa. Lobbe Umweltservice GmbH und Bergischer Abfallwirtschaftsverband), den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Die Finanzlage des Verbandes ist grundsätzlich als sehr gut zu bezeichnen, da sie auf einer jährlich neu zu erstellenden Gebührenkalkulation beruht, die gem. dem Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit einräumt, entstandene Gebührenunterdeckungen in den nächsten Jahren wieder zu erwirtschaften. Aufgrund der Gebührenkalkulation sind die Erträge entsprechend der Höhe der Aufwendungen zu berechnen, um möglichst eine Deckungsgleichheit zu erlangen. Wichtig ist hier noch einmal zu erwähnen, dass der Verband bisher seinen Verpflichtungen komplett nachgekommen ist, ausreichende Finanzmittel für spätere Zahlungsverpflichtungen für seine Beamten/innen zurück gestellt zu haben.

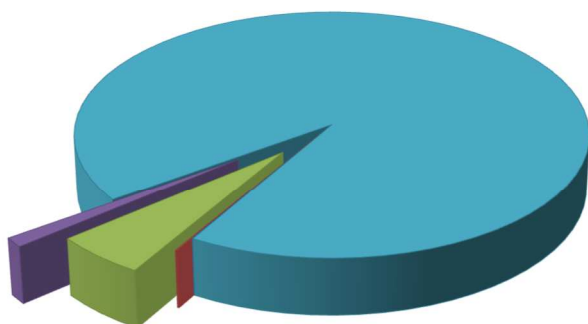
Durch die beim Verband vorhandenen liquiden Mittel müssen keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Ohne diese Finanzmittel müssten auf jeden Fall Kassenkredite in Anspruch genommen werden, da die anfallenden Rechnungen monatlich zu begleichen sind, die Gebühren aber nur quartalsmäßig fällig werden.

Erträge 2023



- Öffentlich -rechtliche
Leistungsentgelte
- Privat-rechtliche
Leistungsentgelte
- Finanzergebnis
- Sonstige ordentliche Erträge
- Kostenerstattungen und
Kostenumlagen

Aufwendungen 2023



- Versorgungsaufwendungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Personalaufwendungen
- Sonstige ordentliche
Aufwendungen
- Sach- und Dienstleistungen

Zu 4: Überwachung der Forderungen

Nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW sind die dem ASTO zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen.

Da der ASTO nahezu ausschließlich auf der Basis der Gebührenerhebung durch die gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger arbeitet, entstehen durch nicht pünktliche Zahlungen Gebührenforderungen gegenüber dem Benutzerkreis. Es wird von Seiten des Verbandes durch ein eigenes Forderungsmanagement in Verbindung mit der Verbandskasse (Stadtkasse der Stadt Gummersbach) und den Gemeindekassen der Mitglieder intensiv seit Jahren daran gearbeitet, die offenen Forderungen zu minimieren, was auch deutlich gelungen ist. Dennoch lässt es sich nicht vermeiden, dass Gebühren auch uneinbringlich sind. Die Gründe für unvermeidbare Niederschläge sind die gleichen wie beispielsweise bei den kommunalen Forderungsausfällen: Liquidierung von Firmen, Überschuldung von Privatpersonen mit und ohne Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiungen nach durchgeführten Insolvenzverfahren, das Ableben von Schuldnern und dem Ausschlagen des Erbes. Somit kann eine komplette Realisierung der Erträge nicht gelingen, da es jährlich immer wieder Gebührenauffälle durch „Nichtzahler“ gibt.

Neben den automatisiert eingeleiteten Mahn- und Vollstreckungsverfahren arbeitet der Verband zusätzlich mit einer Mitarbeiterin selbständig an der Realisierung der Gebührenforderungen. So belaufen sich die offenen Gebührenforderungen zum 31.12.2023 auf 60.339,62 EUR und somit weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Hierbei muss auch erwähnt werden, dass diese Betragshöhe, es sind ca. 0,2 % der veranlagten Gebührensomme, kaum weiter reduziert werden kann. Das Ziel des Verbandes, die offenen Forderungen, bei jährlich neu festzusetzenden Gebühren in Höhe von ca. 18 Mio. Euro auf einen Betrag zwischen 30 und 50 TEUR zu senken, ist 2023 knapp verfehlt worden. Ursächlich hierfür ist auch der langfristige Personalausfall in der Vollstreckungsabteilung der Stadt Gummersbach. Es wird angestrebt, die offenen Forderungen in dieser Größenordnung durch weiteres aktives Bearbeiten der säumigen Zahler „einzufrieren“ und nicht wieder ansteigen zu lassen.

Der Verband hat keine Schulden, da die liquiden Mittel sowie die Erträge ausreichen, die Aufwendungen zu decken. Die Gesamtbewirtschaftung von über 19 Millionen EUR pro Jahr führt im Rahmen der Ermittlung der Jahresabschlusszahlen entweder zu einer Unterdeckung oder zu einer Überdeckung, da es nicht möglich ist, Erträge und Aufwendungen vollständig deckungsgleich zu bekommen. Da die Gebühren jährlich neu kalkuliert werden und nicht etwa z.B. in Mehrjahres-Zeiträumen, können zeitnah Über- oder Unterdeckungen ausgeglichen werden; aus diesem Grund sind alle Risiken gut überschaubar.

Zu 5: Chancen und Risiken der Haushaltswirtschaft:

Da der Verband keine Kredite für Investitionen und nur klar abgrenzbare Verbindlichkeiten zu bedienen hat, kann von einer soliden und sicheren Finanzbasis gesprochen werden. Durch die geringfügig vorhandenen Sachanlagen sind auch keine hohen Beträge für Abschreibungen zu erwirtschaften, die den Verband belasten könnten. Die in den Finanzanlagen gebundenen Finanzmittel für die Pensions- und Beihilferückstellungen sichern die zukünftigen Verpflichtungen des Verbandes ab und beeinträchtigen die Aufgabenerledigung in keiner Weise.

Die Finanzierung der Aufgaben des ASTO ist durch die jährlich vorzunehmenden Gebührenkalkulationen sowie die Gebührenfestsetzungen gegenüber den Gebührenpflichtigen weitestgehend gesichert. Die vorhandene allgemeine Rücklage / Ausgleichsrücklage kann bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren reduziert werden. Der ASTO wird seine Aufgaben in dem beschriebenen Umfang weiter durchführen, da nicht zu erkennen ist, dass es in den kommenden Jahren zu merklichen Veränderungen kommen wird.

Insgesamt wird der Verband wie bisher nachhaltig wirtschaftlich handeln, damit die Gemeinschaft der Gebührenpflichtigen weiterhin von den kostensenkenden Synergieeffekten der Verbandsarbeit profitieren kann.

Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Entwicklung zukünftiger gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Entsorgungs- und Abfallverwertungsstrukturen bestehen seitens des ASTO nicht. Soweit sich die Rahmenbedingungen nicht verändern und die Kommunen in NRW für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen zuständig bleiben, wird auch der ASTO diese Aufgaben für seine sechs Mitgliedskommunen in der bisherigen Form wahrnehmen. Sollte es zu gesetzlichen Veränderungen kommen, so müsste der Verband entsprechend dieser neuen Rahmenbedingungen seine Aufgaben neu definieren.

Zu 6: Behandlung des Jahresergebnisses 2023:

Der Jahresabschluss wird durch den Kämmerer aufgestellt und über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Beratung und Feststellung zugeleitet.

§ 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW sieht, erstmals mit dem Jahresabschluss 2023 anzuwenden, einen neuen Automatismus für die Verwendung eines Jahresüberschusses vor.

Im Falle eines Jahresüberschusses wird dieser mit Feststellung des Jahresabschlusses automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Regelung dient der Stärkung der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für den Haushaltsausgleich kommender Jahre. Damit wird zugleich eine nachhaltige Erhaltung der Allgemeinen Rücklage bewirkt. Nur die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage kann nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen, sofern keine bilanzielle Überschuldung gegeben ist. Eine gesonderte Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist nicht zu fassen; es tritt der gesetzliche Automatismus aus § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW ein.

Jedoch kann die Verbandsversammlung nach § 75 Absatz 3 Satz 3 GO NRW stattdessen vorsehen, Teile des Jahresüberschusses oder den Jahresüberschuss in Gänze der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Hierüber wäre dann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Der Kämmerer empfiehlt, gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW die Kostenunterdeckung des Betriebsabrechnungsbogens in Höhe von 95.870,19 EUR nicht auszugleichen und somit nicht den Gebührendzahlern in den kommenden Kalkulationen in Rechnung zu stellen. Der verbleibende positive Jahresergebnisbetrag in Höhe von 12.630,02 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass sich der Bestand der Ausgleichsrücklage von 376.360,97 EUR auf 388.990,99 EUR erhöht. Damit ist der Haushalt gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ausgeglichen.

Eine Verbandsumlage ist nicht zu erheben.

Gummersbach, den 17.09.2024

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.

gez.

Rohmann
Geschäftsführer und Kämmerer

Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2023

Herr Verbandsvorsteher Raoul Halding-Hoppenheit gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Herr Geschäftsführer Torsten Rohmann, Herr Ralf Krismann, Frau Josefine Dillenhöfer

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 – 32 KomHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 32 KomHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht liegen bei der Stadt Gummersbach vor und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

☐

von mir wahrgenommen

☒

auf Herrn Torsten Rohmann als Kämmerer übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
☒ bestehen nicht
☐ sind im Jahresabschluss enthalten
☐ sind im Lagebericht dargelegt
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
☒ bestehen nicht
☐ sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, vollständig erläutert. (entfällt)
Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
☐ nicht
☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
☒ nicht
☐ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Verbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
☒ nicht
☐ und sind unter Ziffer ___ aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- ☒ nicht
- ☐ und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden
- ☐ und sind unter Ziffer ___ aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- ☐ nicht
- ☒ und sind im Lagebericht vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen
- ☐ im Anhang angegeben
- ☒ im Lagebericht unter Chancen und Risiken aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
- ☐ sind im Anhang angegeben
- ☐ sind im Lagebericht aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
- ☐ sind vollständig mitgeteilt worden
13. Alle bekannten und vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten, sind mitgeteilt worden.
14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Gummersbach, 17.09.2024

gez.
Raoul Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher ASTO